

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 27. Januar 2003

Nr. 2003/95

### **Gemeinden:**

### **Zweckverband Gemeinschaftsantenne Weissenstein/ZV046; Auflösung des Zweckverbandes und Zweckänderung der Vermögensbestände in den Mitgliedsgemeinden**

---

#### **1. Feststellungen**

- 1.1 Am 19. November 2001 fand – nachdem die Gründung dieser privatrechtlichen Gesellschaft von allen 32 Zweckverbandsgemeinden beschlossen wurde – die Gründungsversammlung der GA Weissenstein GmbH in Oberdorf statt.
- 1.2 Gleichzeitig mit dem Beschluss über die Gründung bzw. dem Beitritt zur neuen GmbH haben die Gemeinden ihre Zustimmung zur Auflösung des Zweckverbandes beschlossen. Am 23. Mai 2002, nachdem alle Aktiven und Passiven in die neue GmbH eingegangen sind, beschloss die Delegiertenversammlung formell die Auflösung des Zweckverbandes Gemeinschaftsantenne Weissenstein.
- 1.3 In den meisten Mitgliedsgemeinden wurde ebenfalls beschlossen, nach der Bereinigung zur Auflösung der Spezialfinanzierung in der Jahresrechnung ein allfälliger Reservenüberschuss entweder den Signalbezügern ihrer Gemeinde zukommen zu lassen oder als neutraler Ertrag in den allgemeinen Steuerhaushalt zu überführen und die Zweckbestimmung aufzuheben.
- 1.4 Die verbindlichen Verbuchungsvorgaben zur Auflösung der Spezialfinanzierung in den einzelnen Gemeinden wurden bereits mit Schreiben 2001 des Amtes für Gemeinden und soziale Sicherheit (AGS) vom 7. September mitgeteilt.

#### **2. Erwägungen**

- 2.1 Nach § 183 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) kann ein Zweckverband wie folgt aufgelöst werden: wenn es a) alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen; b) die Mehrheit der Verbandsgemeinden einzeln beschliessen und der Regierungsrat bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden können.
- 2.2 Regelmässig stellt sich dabei die Frage nach der Willensbildung in den einzelnen Gemeinden. Der Regierungsrat folgt dabei der Praxis, dass in erster Linie die Delegierten den Willen der Gemeinde ausdrücken.

2.3 Für den hier vorliegenden Fall, dass eine Delegiertenversammlung selbst die Auflösung eines Zweckverbandes statutenkonform beschliesst, genügt es, das Einverständnis der beteiligten Gemeinden über eine Gemeinderatserklärung einzuholen, damit die Genehmigung zur Auflösung erteilt werden kann. Diese Erklärungen aller beteiligten Gemeinden liegen vor, entweder explizit oder durch konkludentes Verhalten (Gründung der GmbH durch die Gemeinden).

2.4 Anders verhält es sich mit der Zweckänderung finanzieller Mittel, welche gesetzlich zweckgebunden oder von Dritten gewidmet sind. Gemäss § 152 des Gemeindegesetzes ist diese Beschlüsse von der Gemeindeversammlung zu fassen und vom Departement zu genehmigen. Bei den Konti "Gemeinschaftsantenne" handelt es sich um einen solchen Fall. Die Auflösung ist genehmigungsbedürftig. Zuständig dafür wäre das Departement des Innern. Da dieses aber gleichzeitig instruierende Behörde dieses Beschlusses ist, wird die Genehmigung aus prozessökonomischen Gründen in diesen Beschluss integriert.

Da der Zweck der aufgeführten Konti nicht mehr erfüllt werden muss, weil er von anderer Seite (durch die GmbH) erfüllt wird, steht der Genehmigung der Auflösung nichts entgegen. Gemäss § 56 lit. b Ziffer 5 GG ist die Auflösung oder Zweckänderung von der Gemeindeversammlung zu beschliessen. In den Gemeinden ist dieser Beschluss erfolgt oder wird noch erfolgen, wie ein allfälliger Überschuss aus der Auflösung zu verwenden ist.

2.5. Sowohl die Auflösung des Zweckverbandes wie auch die Zweckänderung von Spezialfinanzierungen sind gebührenpflichtige Entscheide im Sinne des Gebührentarifs. Im Vorfeld der Umwandlung des Zweckverbandes in eine privatrechtliche Körperschaft wurden umfangreiche Abklärungen notwendig. Andererseits ermöglicht die Ausgangslage eine pauschale Genehmigung der Zweckänderung für alle beteiligten Gemeinden. Insofern ist die zu erhebende Gebühr im Umfang von Fr. 2500.—als moderat zu betrachten. Schuldner der Gebühren ist der Zweckverband. Sofern das Zweckverbandsvermögen schon in die GmbH überführt wurde, sind die Kosten von der GmbH zu tragen.

### 3. **Beschluss**

– Gestützt auf die §§ 56, 152 und 183 GG sowie § 17ff des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11; GT)

3.1 Die Auflösung des Zweckverbands Gemeinschaftsantenne Weissenstein wird genehmigt.

3.2 Die GA Weissenstein GmbH wird aufgefordert, dem Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit ein Exemplar der Statuten einzureichen.

3.3 Die Verwendung der Mittel aufgrund der Auflösung der Gemeinschaftsantennen-Konti wird im Sinne der an der Einwohnergemeindeversammlungen gefassten Beschlüsse (Ziff. 1.3.) generell genehmigt.

3.4 Die Ausführungen zur Umwandlung des Zweckverbandes in die Rechtsform einer GmbH und die entsprechenden Verbuchungsvorgaben sind gemäss Schreiben des AGS vom 7.9.2001 einzuhalten.

- 3.5 Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 2'500.—und wird dem Zweckverband, bzw. dessen Rechtsnachfolgerin des in Rechnung gestellt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen einzuzahlen.

**Kostenrechnung**

Genehmigungsgebühr: Fr. 2500.-- (Kto. 431000/46630)  
Fr. 2500.--

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (3, GRO/BOR)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage

SAP-Pooling, Elvira Bähler

Amt für Finanzen, Finanzausgleich & Statistik (STE)

Kantonales Handelsregisteramt

Zweckverbandsgemeinden (32, Versand durch Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit)

GA Weissenstein GmbH, z.Hd. Fritz Keller, Regio Energie Solothurn, Rötistrasse 17, 4502 Solothurn  
(LSI, mit Rechnung)